



OSTSCHWEIZERISCHER **F**AHRLEHRER-**V**ERBAND AR, AI, SG, TG

Statuten (Version 2011)

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen OSTSCHWEIZERISCHER FAHRLEHRER – VERBAND (OFV) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verband im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der OFV vereinigt die Fahrlehrer der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell.

Die Dauer des Verbandes ist nicht beschränkt.

Der OFV ist anerkannte Sektion des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes (SFV) im Sinne dessen Statuten. Die Aktivmitglieder des OFV sind gleichzeitig Aktivmitglieder des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.

Art. 2 Zweck

Der OFV bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Ausserdem bemüht er sich um die Hebung der Sicherheit im Strassenverkehr.

Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden und Vertretung der Interessen der Mitglieder im SFV;
- b) Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder;
- c) Angebot vergünstigter Waren/Dienstleistungen für Mitglieder;
- d) Förderung regionaler Zusammenkünfte der Verbandsfahrlehrer.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaftsarten und deren Rechte und Pflichten

Alle OFV-Mitglieder achten das Berufsbild des Fahrlehrers und verhalten sich im Strassenverkehr vorbildlich. Sie achten weiter die Interessen des OFV und unterstützen diesen nach Kräften.

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können dem OFV beitreten:

- gem. Berufsbild anerkannte Fahrlehrer und Theorielehrer;
- Sachverständige mit Fahrlehrerausweis;
- Fahrschulinhaber;
- juristische Personen, bei welchen gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt wird.

Aktivmitglieder sind im Bereich des Berufsbildes berufstätig und bezahlen den vollen OFV-Jahresbeitrag sowie die zusätzlichen Beiträge für den SFV und die QSK bzw. das Berufsbild (Berufsbildungsfonds). Sie haben an der Mitgliederversammlung Antrag- und Stimmrecht und Zugang zu sämtlichen Informationen, Ratschlägen und Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind. Weiter gelten sie automatisch als Aktivmitglieder des SFV (vgl. Art. 1) und erhalten von diesem regelmässig Informationen und gegebenenfalls Zugang zu Vergünstigungen.

b) Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden geführt bzw. können dem OFV beitreten:

- Aktivmitglieder, die nicht mehr im Bereich des Berufsbildes berufstätig sind;
- Personen, welche - ohne Aktivmitglieder zu sein - die Belange des OFV vertreten oder unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten OFV-Jahresbeitrag und keine Beiträge an SFV und QSK bzw. Berufsbild (Berufsbildungsfonds); sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und haben dort ein Mitsprache-, nicht aber ein Antrags- bzw. Stimmrecht. Sie haben ausserdem Zugang zu sämtlichen Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Passivmitglieder als vergünstigungsberechtigt akzeptieren.

c) Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer als Aktivmitglied das 65. Altersjahr vollendet hat, nicht mehr gewerbsmässig (hauptberuflich) im Bereich des Berufsbildes berufstätig ist und gesamthaft während mindestens 15 Jahren Aktivmitglied war.

Freimitglieder werden auf ihren Antrag hin vom Vorstand ernannt, sind vom OFV Jahresbeitrag befreit und bezahlen auch keine Beiträge an den SFV; sie haben an der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht und Zugang zu sämtlichen Informationen und Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Freimitglieder als vergünstigungsberechtigt akzeptieren.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des OFV besonders verdient gemacht hat. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes OFV-Mitglied mit Stimmrecht im Rahmen des Antragswesens an die Mitgliederversammlung

(vgl. unten Art. 11). Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom OFV-Jahresbeitrag befreit und bezahlen auch keine Beträge an SFV und QSK bzw. Berufsbild (Berufsbildungsfonds); sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und haben dort ein Mitsprache-, nicht aber ein Antrags- bzw. Stimmrecht. Sie haben ausserdem Zugang zu sämtlichen Vergünstigungen, welche über den OFV erhältlich sind, soweit die Vergünstigungspartner ihrerseits auch Ehrenmitglieder als vergünstigungsberechtigt akzeptieren.

Art. 4 Beitritt

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er/sie die statutarischen Pflichten anerkennt. Die Beitrittserklärung ist dem OFV-Sekretariat einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand. Die während des Jahres neu aufgenommenen Mitglieder werden jeweils in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung namentlich aufgeführt. Erfolgt an dieser Mitgliederversammlung seitens eines anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedes ein Einspruch gegen die Aufnahme eines Neumitgliedes, so entscheidet die Mitgliederversammlung sogleich und endgültig über dessen Aufnahme, wobei für die Nichtaufnahme eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Erfolgt kein Einspruch, so sind die Neumitglieder definitiv aufgenommen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt vorbehalten und erfolgt nach den Regeln in Art. 3.d) hiervoor.

Art. 5 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Rechte der Mitgliedschaft beim OFV können erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten ausgeübt werden.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres, welche spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an das OFV-Sekretariat zu richten ist; massgebend ist das Datum des Poststempels;
- b) durch Tod;
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss unter Angabe der Gründe.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:

- a) gegen die Interessen des OFV handelt oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere den Jahresbeitrag nicht bezahlt;
- b) strafrechtlich verurteilt wird bzw. eine (strassenverkehrs- oder aufsichtsrechtliche) Administrativmassnahme gegen sich verfügt erhält.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Es ist berechtigt, seinen Rekurs dort zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit dem absoluten Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgelegt und anfangs des Folgejahres in Rechnung gestellt; er ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Neumitglieder bezahlen für das Beitrittsjahr nur den halben Beitrag, wenn der Beitritt nach dem 1. Juli erfolgt; massgebend ist das Datum auf der Beitrittserklärung. Spricht sich die Mitgliederversammlung gegen den definitiven Beitritt eines Neumitgliedes aus, so werden diesem bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Frei- und Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehepartner im gleichen Haushalt und Verwandte in auf- und absteigender Linie im gleichen Betrieb zahlen ab dem zweiten Aktivmitglied 50% des ordentlichen Jahresbeitrags.

Art. 9 Vermögensansprüche und Haftung intern

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften für die bis zum Austritt bzw. Ausschluss aufgelaufenen Schuldverpflichtungen gegenüber dem OFV und haben diese innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Weiter haben weder unterjährig ausscheidende noch ausgeschlossene Mitglieder einen Anspruch auf die teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

3. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des OFV sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des OFV ist die Mitgliederversammlung. Sie wird jährlich in den ersten fünf Monaten einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Traktanden, bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand; massgebend ist das Datum des Poststempels.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Statutenänderung sind unter Bekanntgabe des genauen Wortlautes der Änderung bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung, alle anderen Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten; massgebend ist auch hier das Datum des Poststempels.

Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungspunkte befugt.

Art. 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kontrollstelle, des Präsidenten und des Sekretärs;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- k) Änderung der Statuten
- l) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

Art. 13 Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, geheim nur auf Antrag mit einem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Über Beschlüsse entscheidet in der Regel die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang ebenfalls die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder; kommt so keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Freimitglieder.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Sekretär sowie einem Kantonsvertreter pro angeschlossenem Kanton (AR/AI haben zusammen einen Vertreter).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsident und Sekretär werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Neben den Vorstandsmitgliedern amten in jedem Kanton ein oder mehrere Regionalvertreter, welche für die von ihnen abgehaltenen Regionalversammlungen vom Verband gemäss Spesenreglement entschädigt werden. Diese Regionalvertreter nehmen nicht an den Vorstandssitzungen teil, orientieren sich jedoch beim Vertreter ihres Kantons im Vorstand über die jeweils aktuellen Gegebenheiten.

Art. 15 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Tätigkeit von Präsident und Sekretär in allen Teilen zu unterstützen.
- b) Mitglieder provisorisch aufzunehmen oder deren Ausschluss an der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- c) alles zu tun, was im Interesse des OFV ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder den Stellvertreter.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (via Fax oder E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz treffen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; zuständig hierfür ist das OFV-Sekretariat. Auf dem Zirkularweg oder anlässlich einer Telefonkonferenz zustande gekommene Beschlüsse werden anlässlich der nächsten Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen.

Art. 16 Aufgabe des Präsidenten

- a) Leitung und Überwachung des Verbandsgeschehens.
- b) Erstellen des Jahresberichtes.
- c) Vorbereitung und Führung der Sitzungen und Versammlungen.
- d) Vertretung des OFV nach innen und aussen.

Art. 17 Aufgabe des Sekretärs

- a) Führung des Kassawesens;
- b) Führung der Mitgliederkontrolle;
- c) Erledigung der verbandsinternen, administrativen Aufgaben;
- d) schriftliche Information an die Mitglieder.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Revisionsstelle ist jeweils in der Mitte der Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Den Revisoren sind die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle laufend abzugeben.

Die Revisionsstelle prüft,

- a) ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Statuten entspricht;
- b) ob die Tätigkeit des Vorstandes den Statuten entspricht.

Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

4. FINANZEN

Art. 20 Haftung, Einnahmen und Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des OFV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen des OFV bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen;
- c) allfälligen weiteren Einnahmen.

Einnahmen und Vermögen dürfen nur zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet werden.

Über die Unterschriftenberechtigung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und zinsbringend anzulegen.

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Änderung stimmen.

Anträge auf Statutenrevision müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Angenommene Statutenänderungen treten jeweils unmittelbar nach der Mitgliederversammlung in Kraft, an welcher sie angenommen wurden, es sei denn, der Änderungsbeschluss habe etwas anderes vorgesehen.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des OFV kann nur an einer speziell zur Behandlung dieses Geschäftes einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens 4/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Über die Durchführung der Liquidation entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2011 angenommen und ersetzen die Statuten vom 29. Mai 2009.

Weitere seitherige Statutenrevisionen: --

Wattwil, 13.5.2011

Namens der Mitgliederversammlung des OFV: Der Präsident, Dr. Michael Nonn